

2018**Ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018****Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 2018	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	122
13. 3. 2018	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	125
16. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	128
21. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	129
22. 3. 2018	Bekanntmachung der deutsch-philippinischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	130
22. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	132
22. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	132
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des ersten Protokolls hierzu	133
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	134
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	135
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	135
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	136
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	137
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	138
23. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	138
27. 3. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	139
27. 3. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits	139
3. 4. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	140
5. 4. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über Soziale Sicherheit	140

Tag	Inhalt	Seite
5. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	141
5. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	141
5. 4.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	142

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. März 2018

Die Vereinbarung über die Gewährung deutscher Darlehen für das Vorhaben „Wiederaufforstung und Wiederherstellung degradierter Flächen (BNDES)“ im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 14. März 2016/21. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 wurde

am 21. März 2016

vollzogen; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 14. März 2016

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. August 2015 folgende Vereinbarung über die Gewährung deutscher Darlehen im Rahmen der dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen finanziellen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben „Wiederaufforstung und Wiederherstellung degradierter Flächen (BNDES)“ ein Darlehen im Wert von insgesamt bis zu 100 000 000 Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro) zur Verfügung. Dieses Darlehen wird in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften dem in der Anlage aufgeführten Empfänger von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) in der Absicht gewährt, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das in der Anlage zu dieser Note aufgeführte Vorhaben gemäß der darin enthaltenen Zweckbestimmung durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung des Darlehens erfolgt über einen Darlehensvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW abzuschließen ist. Der Wortlaut und die Konditionen des Darlehens sowie die Verwendungsmodalitäten gehen aus dem besagten Darlehensvertrag hervor.
b) Der unter Nummer 2 unter Buchstabe a erwähnte Darlehensvertrag wird abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit des in der Anlage benannten und an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens anerkannt hat.
c) Der entsprechende Auszahlungszeitraum kann mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien für die Rückzahlung des dem Empfänger gewährten Darlehens sowie die Zahlung der Zinsen und anderer Darlehenskosten für das in der Anlage aufgeführte Vorhaben eine Sicherheit (zum Beispiel eine Staatsgarantie) verlangen, deren Gewährung an die Einhaltung der internen brasilianischen Anforderungen gebunden ist.
4. a) Das Darlehen wird dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des in der Anlage bezeichneten Vorhabens erforderlich ist, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen oder Gutachter.
b) Ein Teil des Darlehens kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des in Spalte 1 der Anlage genannten Vorhabens entstehen.
5. Die Verwendung der Darlehensmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Buchstabe a genannten Waren oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Beratern sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Verträge anfallen.

9. Die Zusage für das unter Nummer 1 in Verbindung mit der Anlage genannte Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Betrag entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Die entsprechende Frist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
10. Das in der Anlage bezeichnete Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
11. Der Empfänger des Darlehens stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Vertrags Informationen und Daten über den Fortschritt des in der Anlage aufgeführten Vorhabens zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.
13. Die Anlage ist Bestandteil dieser Note.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bildet, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das in der Anlage genannte Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages gegeben ist.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dirk Brengelmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Mauro Vieira
Brasília

Anlage – Anexo

Zinsverbilligtes Darlehen – Empréstimo a juro reduzido

Projekt Projeto	Vertragspartner Tomador do Empréstimo ou Devedor	Zusagejahr Ano da autorização (do crédito)	Betrag in € Montante em €
Wiederaufforstung und Wiederherstellung degradierter Flächen (BNDES) Reflorestamento e restauração das áreas degradadas (BNDES) Reforestation and Restoration of Degraded Areas (BNDES)	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)	2015	100 Mio.

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. März 2018

Die Vereinbarung über die Gewährung deutscher Finanzierungsbeträge für die Vorhaben „Umweltkatastrierung in Amazonien (CAR III)“ und „Amazonienfonds“ im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 15. März 2016/21. März 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 wurde

am 21. März 2016

vollzogen; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 15. März 2016

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. August 2015 sowie der Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nummer WZ 444 432/2015) vom 17. Dezember 2015 folgende Vereinbarung über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge im Rahmen der dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen finanziellen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 19 920 000 Euro (in Worten: neunzehn Millionen neunhundertzwanzigtausend Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Empfänger (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die in der Anlage zu dieser Note aufgeführten Vorhaben „Umweltkatastrierung in Amazonien (CAR III)“ und „Amazonienfonds“ entsprechend der in Spalte 4 der Anlage spezifizierten Zusagen in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über Finanzierungsverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind.
b) Die unter Nummer 2 unter Buchstabe a erwähnten Finanzierungsverträge werden abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der in der Anlage benannten und an diese Verträge geknüpften Vorhaben anerkannt hat.
c) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. a) Die Finanzierungsbeiträge werden den brasilianischen Empfängern für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der in der Anlage verzeichneten Vorhaben erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen oder Gutachter.
b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung der in Spalte 1 der Anlage genannten Vorhaben entstehen.
4. Die Verwendung der Finanzierungsmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der unter Nummer 4 Buchstabe a genannten Waren oder Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Beratern sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
5. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungsmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
6. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 4 Buchstabe a aufgeführten Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
7. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 2 Buchstaben a und b genannten Verträge anfallen.
8. Die Zusagen für die unter Nummer 1 in Verbindung mit den in der Anlage genannten Vorhaben und den unter Nummer 1 genannten Betrag entfallen, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Die entsprechenden Fristen enden mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

9. Die in der Anlage bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.
10. Die Empfänger der Finanzierungsbeiträge stellen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen der abzuschließenden Einzelverträge Informationen und Daten über den Fortschritt der jeweiligen in der Anlage aufgeführten Vorhaben zur Verfügung.
11. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
12. Die Anlage ist Bestandteil dieser Note.
13. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für die in der Anlage genannten Vorhaben jeweils an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung der Finanzierungsverträge gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dirk Brengelmann

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Mauro Vieira
Brasília

Anlage / Anexo

Nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge – contribuições financeiras não reembolsáveis

Projekt Projeto	Empfänger Beneficiário	Zusagejahr Ano da autorização	Betrag in € Montante em €
1. Umweltkatastrierung in Amazonien (CAR III) Cadastro Ambiental Rural (CAR III) Environmental land registration in Amazonia (CAR III)	Umweltministerium / Ministério de Meio Ambiente (MMA)	2015	10 Mio.
2. Amazonienfonds Fundo Amazônia Amazon Fund	Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)	2015	9 920 000

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 16. März 2018

I.

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Frankreich*	am	20. Juni 2017
nach Maßgabe von Erklärungen zu den Artikeln 4, 13, 15 und 16		

Libyen	am	20. Oktober 2001
--------	----	------------------

Schweden	am	10. Februar 2018
----------	----	------------------

Vereinigtes Königreich*	am	12. Dezember 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendung des Zweiten Protokolls		

in Kraft getreten.

II.

Es wird ferner nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Turkmenistan	am	22. April 2018
--------------	----	----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. August 2017 (BGBl. II S. 1242).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://www.unesco.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 21. März 2018

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 4 für

Dänemark* am 1. Juni 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen territorialen Erklärung, eines Vorbehalts zu Artikel 31 Absatz 2 sowie Erklärungen zu Artikel 33 und Artikel 35 Absatz 1 und Absatz 3

in Kraft treten.

II.

Die Bekanntmachung vom 30. November 2017 (BGBl. II S. 1545) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen für

Griechenland* am 1. März 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten und Erklärungen

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2017 (BGBl. II S. 1545).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-philippinischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 22. März 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 13. November 1987/8. Dezember 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen zur Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 1972 II S. 160, 161) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 8. Dezember 1987

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. März 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Jutta Kranz-Plote

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Manila, den 13. November 1987

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Ergänzung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 7. September 1971 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen vorzuschlagen:

Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 7. September 1971, der das Recht zur Einfuhr eines Privatkraftfahrzeuges durch deutsche Fachkräfte regelt, wird wie folgt ergänzt:

- a) Fachkräfte, deren vertraglicher Einsatz in den Philippinen weniger als 2 Jahre dauert, sind verpflichtet, ihren Privatkraftwagen wieder auszuführen. Sollte es für die Fachkraft finanziell nachteilig sein, das Kraftfahrzeug in die Bundesrepublik Deutschland zurückzutransportieren, so kann sie dieses dem Projekt unentgeltlich übereignen. Wird der Einsatz einer Fachkraft über 2 Jahre hinaus verlängert, so wird sie wie eine Langzeitfachkraft behandelt und erhält die unter Ziffer b) geregelte Rechtsstellung.
- b) Langzeitfachkräfte können ihr Privatkraftfahrzeug nur nach Ablauf von 3 Jahren nach Erstzulassung des Fahrzeuges und mit vorheriger Genehmigung durch das Department of Foreign Affairs verkaufen. Die Fachkraft ist verpflichtet, als Voraussetzung für die Erteilung der Verkaufsgenehmigung die erforderlichen Steuern und Zollabgaben auf das Kraftfahrzeug zu entrichten und dem Protokoll des Department of Foreign Affairs Kopien der Zahlungsbestätigung zuzuleiten.
- c) Ein Fahrzeug, das für weniger als 3 Jahre zugelassen ist, darf nur an einen privilegierten Käufer veräußert werden.
- d) Ein Ersatzkraftfahrzeug darf nur in besonders begründeten Einzelfällen eingeführt werden.
- e) Die Berlin-Klausel (Artikel 9 des Abkommens vom 7. September 1971) gilt auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik der Philippinen mit den unter den Ziffern a) bis e) gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Peter Scholz

Seiner Exzellenz
Raul S. Manglapus
Außenminister der Republik der Philippinen
Manila

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 22. März 2018

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 2 für die

Marshallinseln am 12. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2017 (BGBl. II S. 657).

Berlin, den 22. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 22. März 2018

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für die

Marshallinseln am 12. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1352).

Berlin, den 22. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei
bewaffneten Konflikten und des ersten Protokolls hierzu**

Vom 23. März 2018

I.

Die Bekanntmachung vom 12. April 2007 (BGBl. II S. 733) zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) wird dahin gehend ergänzt, dass Mauritius* bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. September 2006 eine Erklärung nach Artikel 35 der Konvention zur territorialen Anwendung, betreffend die Inseln Mauritius, Rodrigues, Agalega, Tromelin, Cargados-Carajos und die Tschagosinseln einschließlich Diego Garcia und alle weiteren Inseln des mauritischen Staatsgebiets, abgegeben hat.

II.

Die Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für

Afghanistan	am 26. Januar 2018
Äthiopien	am 30. November 2015
Vereinigtes Königreich*	am 12. Dezember 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendung der Konvention und zu der von Mauritius abgegebenen Erklärung zur territorialen Anwendung	

in Kraft getreten.

III.

Ferner wird die Konvention nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 für

Turkmenistan	am 22. April 2018
--------------	-------------------

in Kraft treten.

IV.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für

Äthiopien	am 30. November 2015
Vereinigtes Königreich*	am 12. Dezember 2017
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendung dieses Protokolls	

in Kraft getreten.

V.

Darüber hinaus wird das Protokoll vom 14. Mai 1954 nach seiner Ziffer 10 Buchstabe b für

Turkmenistan	am 22. April 2018
--------------	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2017 (BGBl. II S. 1542).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://www.unesco.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005
zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 23. März 2018

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 2015 II S. 1446, 1448) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Neuseeland* am 27. Mai 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit auf Tokelau
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2017 (BGBl. II S. 464).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org/en/About/Conventions/StatusOfConventions/Pages/Default.aspx> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Protokolls von 2005 zum Protokoll von 1988
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit
fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 23. März 2018

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 2015 II S. 1446, 1474) wird nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Neuseeland* am 27. Mai 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit auf Tokelau
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. II S. 506).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org/en/About/Conventions/StatusOfConventions/Pages/Default.aspx> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 23. März 2018

Das Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2014 II S. 709, 710, 713) wird nach Artikel V Absatz 2 des Protokolls für

Irak am 6. Mai 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2017 (BGBl. II S. 375).

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage III des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 23. März 2018

I.

Die fakultative Anlage III des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 1098, 1099; 2014 II S. 709, 710, 713) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Guinea-Bissau am 24. Januar 2017
in Kraft getreten.

II.

Ferner wird die fakultative Anlage III für
Irak am 6. Mai 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2016 (BGBl. II S. 922).

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 23. März 2018

I.

Die fakultative Anlage IV des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls vom 17. Februar 1978 (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 356, 357) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Bahamas am 8. September 2017

Guinea-Bissau am 24. Januar 2017

in Kraft getreten.

II.

Ferner wird die fakultative Anlage IV für

Irak am 6. Mai 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Februar 2017 (BGBl. II S. 314).

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 23. März 2018

I.

Die Anlage V des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 356, 357) ist nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Guinea-Bissau
in Kraft getreten.

am 24. Januar 2017

II.

Ferner wird die Anlage V für
Irak
in Kraft treten.

am 6. Mai 2018

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. II S. 1045).

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 23. März 2018

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Tonga
in Kraft getreten.

am 20. Juni 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2018 (BGBl. II S. 90).

Berlin, den 23. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 27. März 2018

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 für

Afghanistan am 2. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1345).

Berlin, den 27. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik der Philippinen andererseits**

Vom 27. März 2018

Das Rahmenabkommen* vom 11. Juli 2012 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits (BGBl. 2013 II S. 113, 114) ist nach seinem Artikel 57 Absatz 1 für

die Bundesrepublik Deutschland und
die übrigen Vertragsparteien am 1. März 2018
in Kraft getreten.

Die deutsche Ratifikationsersatzmitteilung ist am 29. April 2014 beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in Brüssel hinterlegt worden.

* Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden auf der Webseite des Rates der Europäischen Union veröffentlicht, zu finden im Internet unter:
<http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/>.
Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung
der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vom 3. April 2018

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 1 für die

Türkei* am 2. Februar 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Vorbehalten und Erklärungen

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 373).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://www.unesco.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-albanischen Abkommens
über Soziale Sicherheit**

Vom 5. April 2018

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2016 zu dem Abkommen vom 23. September 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit (BGBl. 2016 II S. 755, 757) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 25 Absatz 2

am 1. Dezember 2017

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den internationalen Schutz von Erwachsenen**

Vom 5. April 2018

Das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, 324) wird nach seinem Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a für

Portugal am 1. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2018 (BGBl. II S. 108).

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1996
zur Änderung des Übereinkommens von 1976
über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Vom 5. April 2018

Zum Protokoll vom 2. Mai 1996 zur Änderung des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 2000 II S. 790, 791; 2015 II S. 506, 507) hat Dänemark* am 6. März 2018 gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation einen Vorbehalt nach Artikel 7 des Protokolls angebracht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2018 (BGBl. II S. 117).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe About IMO – Conventions) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 5. April 2018

1.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 75 Absatz 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 12. Oktober 2017 beim Generalsekretär des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland* folgende Vorbehalte zu Artikel 44 und Artikel 59 angebracht:

„Die Bundesrepublik Deutschland behält sich gemäß Artikel 78 Absatz 2 des Übereinkommens das Recht vor, eine Gerichtsbarkeit für Auslandsstaten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben (Art. 44 Absatz 1 Buchstabe e), nur unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zu begründen.

Das deutsche Strafrecht enthält keine Regelung, die vollständig Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e umsetzt, also eine Vorschrift, nach der (auch) für Auslandsstaten, die von Ausländern oder Staatenlosen begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, grundsätzlich immer das deutsche Strafrecht gilt. Die in der Praxis wesentlichen Fallgestaltungen dieser Konstellation werden zwar durch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB abgedeckt, wonach deutsches Strafrecht bei der Auslandstat eines im Inland angetroffenen Ausländers oder Staatenlosen anwendbar ist, wenn der Täter, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird. Es sind jedoch Ausnahmefälle denkbar, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich gemäß Artikel 78 Absatz 2 des Übereinkommens das Recht vor, die in Artikel 59 Absatz 2 und 3 enthaltenen Vorschriften des Übereinkommens nicht anzuwenden.

Die Vorgaben des Artikels 59 Absatz 1 und Absatz 2 betreffend einen eigenständigen Aufenthaltsstatus von Opfern häuslicher Gewalt werden durch § 31 Absatz 1 und 2 des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) grundsätzlich umgesetzt. So ist nach § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG dem Ehegatten, der Opfer häuslicher Gewalt ist, ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der ansonsten erforderlichen dreijährigen Mindestbestandszeit der Ehe zu erteilen; dem Ehepartner droht nach deutschem Recht daher bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG keine Abschiebung. Der Regelungsgehalt von Artikel 59 Absatz 2 ist allerdings nicht eindeutig. Dem Erläuternden Bericht (Rn. 306) zufolge verpflichtet die Regelung die Vertragsparteien dazu, den Gewaltopfern, deren gewalttätiger Ehegatte abgeschieden wird, die Möglichkeit zu garantieren, die Aussetzung des sie betreffenden Abschiebeverfahrens zu erwirken und aus humanitären Gründen den Aufenthaltsstatus zu beantragen. Das deutsche Recht differenziert jedoch zwischen einem Aufenthalt aus familiären Gründen und einem Aufenthalt aus humanitären Gründen; die jeweiligen Aufenthaltstitel unterscheiden sich sowohl in den Voraussetzungen als auch in den Rechtsfolgen. Die Regelung des § 31 Absatz 2 fällt unter die Regelungen zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen. Aus Sicht Deutschlands bestehen deshalb hinsichtlich der Auslegung des Artikels 59 Absatz 2 insoweit Unsicherheiten, die weder im Verlauf der Verhandlungen noch durch den erläuternden Bericht ausgeräumt werden konnten. Der bei Zeichnung des Übereinkommens von Deutschland gemäß Artikel 78 Absatz 2 eingelegte Nichtanwendungsvorbehalt Artikel 59 Absatz 2 wird daher aufrecht erhalten.

Nach Artikel 59 Absatz 3 soll ein verlängerbarer Aufenthaltstitel für Gewaltopfer geschaffen werden, wenn ihr Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Lage oder zur Mitwirkung in einem Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren erforderlich ist. Das deutsche Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht in § 60a Absatz 2 Satz 2 vor, dass Opfer von Straftaten eine

Duldung erhalten, wenn ihre Anwesenheit zu Aussagezwecken in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren erforderlich ist. Diese Regelung ist zur Sicherung der Strafrechtspflege regelmäßig ausreichend. Der bei Zeichnung des Übereinkommens von Deutschland gemäß Artikel 78 Absatz 2 eingelegte Nichtanwendungsvorbehalt betreffend Artikel 59 Absatz 3 wird aufrechterhalten.“

II.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ferner für folgende Staaten* und Organisationen in Kraft getreten:

Albanien	am	1. August 2014
Andorra*	am	1. August 2014
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 30		
Belgien*	am	1. Juli 2016
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 10		
Bosnien und Herzegowina	am	1. August 2014
Dänemark*	am	1. August 2014
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 34 und 44		
Estland	am	1. Februar 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 10		
Finnland*	am	1. August 2015
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 55 und eines Einspruchs gegen eine Erklärung Polens		
Frankreich*	am	1. November 2014
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 44 und 58 sowie einer Erklärung zu Artikel 10		
Georgien*	am	1. September 2017
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 30		
Italien	am	1. August 2014
Malta*	am	1. November 2014
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 44 und 59		
Monaco*	am	1. Februar 2015
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 44 und 59		
Montenegro	am	1. August 2014
Niederlande*	am	1. März 2016
nach Maßgabe einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit und eines Einspruchs gegen eine Erklärung Polens		
Norwegen*	am	1. November 2017
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen eine Erklärung Polens		
Österreich*	am	1. August 2014
nach Maßgabe eines Einspruchs gegen eine Erklärung Polens		
Polen*	am	1. August 2015
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 44, 55 und 58 sowie von Erklärungen zur Vereinbarkeit des Übereinkommens mit der polnischen Verfassung und zu Artikel 18		
Portugal	am	1. August 2014
Rumänien*	am	1. September 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 33, 34, 44, 55 und 59		
San Marino	am	1. Mai 2016
Schweden*	am	1. November 2014
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 44 und 58 sowie eines Einspruchs gegen eine Erklärung Polens		
Schweiz*	am	1. April 2018
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 44, 55 und 59 sowie eines Einspruchs gegen eine Erklärung Polens		
Serbien*	am	1. August 2014
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30 und 44		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Slowenien*	am	1. Juni 2015
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 44, 55, 58 und 59		
Spanien*	am	1. August 2014
nach Maßgabe von Erklärungen zu Gibraltar und zur spanischen Gesetzgebung		
Türkei	am	1. August 2014
Zypern	am	1. März 2018
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 44 und 59.		

III.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik*	am	1. Juli 2018
nach Maßgabe von Vorbehalten zu den Artikeln 30, 44, 55 und 59		

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch